

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 11 (1920)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miscellanea.

Die fünfte Schweizerische Mustermesse findet vom 16. bis 26. April 1921 in Basel statt. Die Anmeldefrist für die Teilnahme läuft am 15. Dezember 1920 ab. Bei späteren Anmeldungen wird, sofern dieselben noch berücksichtigt werden können, die Platzmiete um 25% erhöht. Diejenigen Interessenten, welche sich an der Messe zu beteiligen beabsichtigen, sind eingeladen, vom Messebureau, Gerbergasse 30, Basel, das Reglement für die Aussteller kommen zu lassen.

Aluminiumfonds Neuhausen. Der Vorstand der Fondskommission des Aluminiumfonds teilt uns mit:

„Die Fondskommission des Aluminiumfonds Neuhausen hat im Mai und Juni dieses Jahres

eine Mitteilung in den wichtigsten technischen Fachzeitschriften der Schweiz über Entstehung und Zweck des Fonds erscheinen lassen, und gleichzeitig die Ausführungsbestimmungen desselben bekannt gemacht.¹⁾

Es sind ihm seither nur wenige Bewerbungen um Unterstützung von Arbeiten durch die Mittel des Fonds zugekommen. Die Fondskommission glaubt, den Grund hierfür darin erblicken zu müssen, dass die Schenkung zumeist irrtümlicherweise als nur für die Professoren und Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule bestimmt angesehen wird. Sie möchte deshalb besonders auf Art. 2 der Ausführungsbestimmungen hinweisen.“

¹⁾ Siehe Bulletin No. 5, 1920, Seite 115 ff.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Einladung

zur XXXIV. Generalversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.)

auf Samstag den 18. Dezember 1920, nachmittags 13 Uhr
ins Hotel Schweizerhof in Olten.

Traktanden:

1. Genehmigung der Protokolle der XXXII. Generalversammlung vom 12. Oktober 1919 in Montreux und der XXXIII. (ausserordentlichen) Generalversammlung vom 5. Juni 1920 in Luzern.
2. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins für das Uebergangs-Halbjahr 1919, zweites Semester. Bericht der Rechnungsrevisoren und Anträge des Vorstandes.
3. Abnahme der Jahresrechnung der Technischen Prüfanstalten für das zweite Halbjahr 1919. Bericht der Revisoren und Anträge des Vorstandes.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 6 der Statuten. Antrag des Vorstandes.
5. Genehmigung des Voranschlages des S. E. V. für 1921. Vorlage des Vorstandes.
6. Genehmigung des Voranschlages der Technischen Prüfanstalten für 1921.
7. Statutarische Wahlen:
 - a) Erneuerungswahl dreier Mitglieder des Vorstandes. (Herren Calame, Dr. Sulzberger-Zürich und Zaruski.)
 - b) Zweier Rechnungsrevisoren. (Bisher die Herren Kölliker und Wachter.)
 Eventuell:
8. Mündlicher Bericht über den Stand des Vereinsbaues.
9. Mitteilung des Vorstandes über die Festsetzung der erhöhten Normalspannungen ab Stromquellen (I. 4 und II. 1 des Beschlusses von Luzern, siehe Bulletin No. 5, Seiten 125/126).
10. Mündlicher Bericht über Kommissionsarbeiten und Generalsekretariat.
11. Verschiedenes, Anträge von Mitgliedern.

Rechnungen, Budgets und übrige Anträge des Vorstandes werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Generalversammlung zugehen. Die Versammlung, die beschlussesgemäss rein geschäftlichen Charakter hat, ist derart angeordnet, dass die Teilnehmer voraussichtlich mit den von 16¹/₂ Uhr an abfahrenden Zügen wieder verreisen können. Umsomehr rechnet der Vorstand mit einem guten Besuch, damit die für den Geschäftsbetrieb des Jahres 1921 unentbehrlichen Beschlüsse über den Haushalt gefasst werden können.

Teilnehmer, die das Mittagessen vor der Versammlung in Olten einnehmen wollen, haben dazu im „Schweizerhof“ selbst Gelegenheit; direkte Anmeldung dorthin wird empfohlen.

Für den Vorstand des S. E. V.:

Der Präsident: Der Generalsekretär:
(gez.) *Dr. E. Tissot.* (gez.) *Wyssling*

Einladung
zur ordentlichen Generalversammlung
des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.)
auf Samstag den 18. Dezember 1920, morgens 8¹/₂ Uhr
ins Hotel Schweizerhof in Olten.

T r a k t a n d e n :

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Oktober 1919 in Montreux und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 1920 in Luzern.
2. Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes für das Uebergangs-Halbjahr 1919, zweites Semester. Bericht der Rechnungsrevisoren und Anträge des Vorstandes.
3. Abnahme der Jahresrechnung der Einkaufs-Abteilung für das zweite Halbjahr 1919. Bericht der Revisoren und Antrag des Vorstandes.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 6 der Statuten. Antrag des Vorstandes.
5. Genehmigung des Voranschlages des V. S. E. für 1921. Antrag des Vorstandes.
6. Genehmigung des Voranschlages der Einkaufs-Abteilung für 1921.
7. Statutarische Wahlen:
 - a) Erneuerungswahl dreier Mitglieder des Vorstandes. (Herren Dr. Bauer, Dr. Fehr, de Montmollin.)
 - b) Zweier Rechnungsrevisoren. (Bisher die Herren Kuhn und Corboz.)
8. Mündlicher Bericht über die Aktion zur Ermöglichung von Tariferhöhungen.
9. Mündliche Mitteilungen des Generalsekretariates über den Stand verschiedener Fragen und Arbeiten.
10. Verschiedenes, Anträge von Mitgliedern.

Rechnungen, Budgets und übrige Anträge des Vorstandes werden rechtzeitig vor der Generalversammlung in die Hände der Mitglieder gelangen.

Die Versammlung wurde so angeordnet, dass die Teilnehmer von möglichst vielen Orten mit den Frühzügen dazu eintreffen und nach dem Mittagessen an der Generalversammlung des S. E. V. teilnehmen können, für welche der Saal auf spätestens 13 Uhr

zur Verfügung stehen muss. Für das Mittagessen wird in den Nebensälen des „Schweizerhof“ Gelegenheit sein; direkte Anmeldung dorthin wird empfohlen.

Der Vorstand erwartet, dass die Teilnahme eine rege sei, damit die für die Geschäftsführung im Jahre 1921 unbedingt erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

Für den Vorstand des V. S. E.:

Der Präsident: Der Generalsekretär:
(gez.) *F. Ringwald.* (gez.) *Wyssling.*

Entschädigung für Inanspruchnahme des Luftraumes. In Anbetracht, dass in der Eingabe des Bauernverbandes betreffend die Entschädigung zur Erhaltung der Durchleitungsrechte die Anforderung gestellt wird (Anforderung, die wir unsererseits energisch bekämpfen), es möchte die Inanspruchnahme des Luftraumes *in jedem Falle zu einer Entschädigung* an den Besitzer des überspannten Grundstückes Anlass geben, möchten wir die Ersteller von Leitungen darauf aufmerksam machen, dass der einzige Gesetzesparagraph, auf welchen sich die Grundbesitzer berufen können, der Art. 667 des Zivilgesetzbuches ist, welcher lautet:

„Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums Interesse besteht.“

Andererseits steht aber im Elektrizitätsgesetz im Abschnitt betreffend Schwachstromanlagen, Art. 6:

„In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über Privateigentum den Luftraum durch Ziehen von Telegraphen- und Telephondrähten ohne Entschädigungsleistung in Anspruch zu nehmen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benützung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.“

Das Elektrizitätsgesetz sieht eine prinzipiell zu bezahlende fixe Entschädigung wegen Benützung des Luftraumes nicht vor und man kann annehmen, dass eine solche nicht zugesprochen werden kann, wenn nicht durch die Ueberspannung dem Grundeigentümer ein wirklicher Schaden verursacht wird.

Unberechtigten Forderungen der Grundeigentümer sollte nicht „des lieben Friedens wegen“ nachgegeben werden, sonst entstehen Präzedenzfälle, und es stellt sich nach und nach eine Praxis ein, die allen Erstellern von Leitungen zum Schaden gereicht. Ebenso wenig sollten die Liniensteller für Stangen und Maste von sich aus zu hohe Entschädigungen offerieren. Diese sehr hohen Entschädigungen werden bekannt und sie spornen alle Grundbesitzer zur Begehrlichkeit an.

Stangenentschädigungen. An die Mitglieder des V. S. E. Wir machen die schweizerischen Elektrizitätswerke auf die Eingabe aufmerksam, die der V. S. E. mit Datum vom 16. Oktober 1920 als Entgegnung auf die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes betr. Berechnung der Entschädigungen für das Stellen der Stützpunkte elektrischer Leitungen an das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und an die Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen gerichtet hat (siehe Bulletin No. 10, 1920, Seite 275).

Da die Eingabe des Bauernsekretariates in grosser Zahl unter der Bauernsame verbreitet worden ist, mag es da und dort im Interesse der Werke sein, wenn auch unsere Replik in denselben Kreisen bekannt wird. Die Mitglieder des V. S. E. können zu diesem Zwecke Separatabdrücke unserer Eingabe beim *Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E., Zürich, Neumühlequai 12*, zum Preise von Fr. —.40 beziehen.

**Zulassung von Elektrizitätsverbrauchs-
messersystemen zur amtlichen Prüfung und
Stempelung.** Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Landis & Gyr A.-G., in Zug.*

S Spannungswandler, Type EL, EM und
11 E O, von 25 Perioden an aufwärts.

Bern, den 16. Oktober 1920.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.